

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 17

STADT

ABENSBERG

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Abensberg
Münchener Str. 14
93326 Abensberg

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871 974087-0 Fax 0871 974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Projekt Nr.:15-0841_FNP/LP_D



Stand: 04.02.2019 - Vorentwurf

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG3
2	VERANLASSUNG.....3
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN4
3.1	Landesentwicklungsprogramm4
3.2	Regionalplan4
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm.....4
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland5
3.5	Artenschutzkartierung5
3.6	Aussagen zum Artenschutz6
4	VERKEHR.....6
5	IMMISSIONSSCHUTZ7
5.1	Straßenverkehrslärm.....7
5.2	Gewerbelärm7
5.3	Sport- und Freizeitlärm.....7
5.4	Geruchsimmissionen.....7
6	VER- UND ENTSORGUNG8
6.1	Wasserversorgung8
6.2	Schmutzwasserbeseitigung8
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung.....8
6.4	Grundwasser.....8
6.5	Hochwasser8
6.6	Energieversorgung.....9
6.7	Abfallentsorgung9
6.8	Telekommunikation.....9
7	ALTLASTEN9
8	DENKMALSCHUTZ10
8.1	Bodendenkmäler.....10
8.2	Baudenkmäler11
9	BRANDSCHUTZ.....12
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE12
10.1	Bestandsbeschreibung.....12
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.....13
10.3	Umweltbericht13
11	VERFAHRENSHINWEISE.....14
12	VERWENDETE UNTERLAGEN15

1 VORBEMERKUNG

Die Stadt Abensberg hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 17 fortzuschreiben.

Bei der aktuellen Änderung handelt es sich um die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Nordwesten des Ortsteiles Arnhofen.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Lehmgrube*, dem gegebenenfalls weitere Details entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: www.geodaten.bayern.de/BayernAtlas-plus (o.M., verändert)

2 VERANLASSUNG

Anlass für den vorliegenden Änderungsbereich ist die Wiederaufnahme der Nutzung aufgelassener Lagerflächen, für die momentan kein Baurecht besteht, im Ortsteil Arnhofen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. In einem Teilbereich ist eine Altlastenfläche (hier. Holz – Abfälle – Kompostierung) dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 17 geändert und an die aktuelle Situation angepasst. Aufgrund der nun angestrebten Nutzung folgt die Ausweisung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN

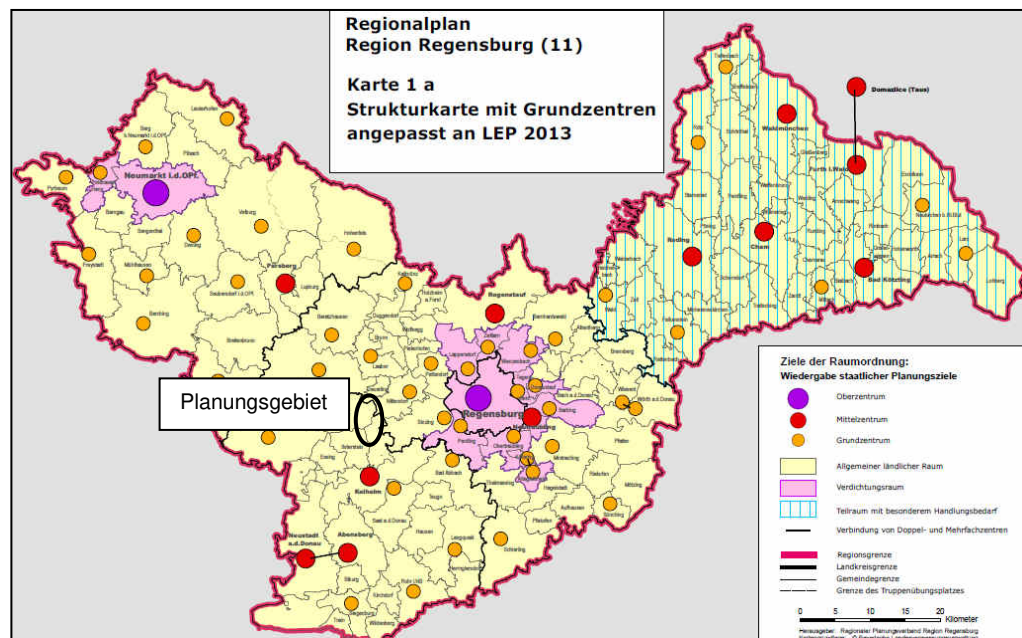
3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Stadt Abensberg selbst als ein Mittelzentrum dar, somit obliegen ihr Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Das Umfeld der Stadt wird nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu.

3.2 Regionalplan

Die Stadt Abensberg und der Ortsteil Arnhofen befinden sich in der Region 11 – Regensburg, wobei das Stadtumland zum allgemeinen ländlichen Raum zählt.



Quelle: Online-Angebot des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Während der Stadt Abensberg als Mittelzentrum insbesondere mittelzentrale Versorgungsfunktionen (Dienstleistungsgewerbe, Einzelhandel) zukommen, gehört der Ortsteil Arnhofen nach der ökologischen - funktionellen Raumgliederung des Regionalplanes zu einem Gebiet mit überwiegend agrarisch - forstwirtschaftlicher Nutzung (Bereich III).

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der naturräumlichen Untereinheit *Donau-Isar-Hügelland (062-A)*.

Für den Geltungsbereich des Deckblattes selbst bestehen lediglich allgemeine Aussagen hinsichtlich der Wiederherstellung eines charakteristischen Arten- und Lebensraumspektrums in den Agrarlandschaften des Donau-Isar-Hügellandes gemacht. Dies soll mittels Neuschaffung von Biotopstrukturen und Förderung von Ranken, Rainen und Magerrasen umgesetzt werden.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Planungsbereiches selbst ist ein amtlich kartierter Biotop (7137-0263.001 *Hecken am westlichen Ortsrand von Arnhofen*) vorhanden. Es handelt sich dabei um einen schmalen, dichten und strauchreichen Gehölzbestand an der Kreisstraße KEH 19, die vollständig erhalten bleibt.

Außerdem befinden sich in der Umgebung nachfolgend beschriebene Strukturen als nächstgelegene Biotope:

BIOTOPNUMMER	BIOTOPTYP	BESCHREIBUNG
7137-0261.001	Gebüsche, initiale Gehölze und Altgrasbestände	- Dichter, initialer Gehölzbestand aus jungen Eschen und locker verteilten, jüngeren Birken
7137-0261.002	Gebüsche, initiale Gehölze und Altgrasbestände	- Dichter, initialer Gehölzbestand aus jungen Eschen und locker verteilten, jüngeren Birken
7137-0261.003	Gebüsche, initiale Gehölze und Altgrasbestände	- Kurzer, dichter Heckenabschnitt aus Weißdorn und Hasel
7137-0262.001	Obstbaumbestand	- Relativ großer, extensiv genutzter Obstbaumbestand (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss)
7137-0263.001	Hecken	- Dichte, strauchreiche Hecke aus Weißdornsträuchern, durchsetzt mit jungen Eschen
7137-0263.002	Hecken	- Dichte, strauchreiche Hecke aus Weißdornsträuchern, durchsetzt mit jungen Eschen
7137-0265.007	Hecken, Gebüsche und Altgrasbestände	- Grasreiche Altgrasbestände mit Einzelbäumen (Esche, Apfel, Kiefer), Einzelsträuchern (Weißdorn) und kleinen Gebüschgruppen (Schlehengebüsche) beiderseits des Bahndammes.
7137-0265.008	Hecken, Gebüsche und Altgrasbestände	- Grasreiche Altgrasbestände mit Einzelbäumen (Esche, Apfel, Kiefer), Einzelsträuchern (Weißdorn) und kleinen Gebüschgruppen (Schlehengebüsche) beiderseits des Bahndammes.

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches selbst sowie dessen näherem Umfeld sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Nächstgelegene Fundpunkte stellen sich wie folgt dar: ca. 800 m nördlich Großes Mausohr, ca. 1,5 km nordöstlich Teichfrosch, ca. 1,2 km westlich Kreuz-Enzian, ca. 1,2 km südwestlich Zauneidechse bzw. Blindschleiche und ca. 1,8 km südöstlich Uferschwalbe, Kreuzkröte und Wechselkröte.

3.6 Aussagen zum Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung durch Büro FLORA + FAUNA, Stand Februar 2019, siehe Anhang der Begründung zum BBP/GOP, durchgeführt. Es wurden insgesamt 17 Vogelarten festgestellt, Brutvögel und Nahrungsgäste. Davon sind 3 Arten planungsrelevant, da sie auf der Vorwarnliste der Roten Listen Bayerns bzw. Deutschlands verzeichnet sind und im Untersuchungsgebiet brüten. Der Neuntöter ist darüber hinaus eine Art der Vogelschutzrichtlinie Anhang I. Zudem konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die meisten Fundpunkte im Bereich von Strukturen liegen, die erhalten werden, wie randliche Heckenbereiche oder ein Böschungsbereich mit Bewuchs.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Entwurfsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde konkretisiert.

4 VERKEHR

Örtlicher / Überörtlicher Straßenverkehr

Der Planungsbereich wird von überörtlichen Verkehrsstraßen nicht direkt tangiert, jedoch verläuft die BAB 93 (Ingolstadt – Regensburg) im Osten in ca. 6 km Entfernung. Die Staatsstraße 2230 verläuft östlich des Planungsgebietes in ca. 4 km Entfernung, die Bundesstraße B 16 ca. 1 km östlich. Die Kreisstraße KEH 19 grenzt im Südosten direkt an das Planungsgebiet und stellt die Verbindung nach Abensberg im Süden und Kelheim im Norden dar. Die verkehrliche Erschließung des Planungsbereiches erfolgt für das Planungsgebiet von Nordosten über die Windfalterstraße.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Arnhofen ist durch die VLK (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim) und den RBO (Regional-Bus-Ostbayern) an das vorhandene Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die Haltstelle Arnhofen, Abzw. Kreisstr., grenzt im Südosten direkt an das Planungsgebiet und wird durch die Linien 7, 10, 10a, 45 und 48 bedient.

Bahnanlagen

Östlich außerhalb des Geltungsbereiches verläuft die Bahnstrecke Regensburg – Ingolstadt in ca. 35 m Entfernung. Durch vorliegende Planung dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet / gestört werden.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

5.1 Straßenverkehrslärm

Verkehrslärmimmissionen verursacht durch angrenzende überörtliche Verkehrsstraßen können in vorliegender Planung unberücksichtigt bleiben, da Auswirkungen diesbezüglich aufgrund der Nutzungen als Gewerbegebiet keine erhöhte Schutzwürdigkeit darstellen.

Regelungen oder Festsetzungen in Bezug auf den Straßenverkehrslärm oder Verkehrsimmissionen sind somit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5.2 Gewerbelärm

Aufgrund der Ortsrand- und Außenbereichslage sowie der geplanten Lagernutzung sind von den zuständigen Fachbehörden ggf. die Anforderungen an eine lärmtechnische Untersuchung mit flächenbezogener Lärmkontingentierung zu definieren, deren Ergebnisse dann in den Entwurf einfließen.

5.3 Sport- und Freizeitlärm

Es bestehen im näheren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, auch sind Emissionen durch Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten, da derartige Anlagen nicht geplant und nicht vorhanden sind.

5.4 Geruchsimmissionen

Negative Auswirkungen angrenzender gewerblicher bzw. landwirtschaftlicher Nutzungen auf das geplante Gewerbegebiet sind aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht zu erwarten, bzw. spielen aufgrund der Nutzung der Planungsfläche als Gewerbegebiet in vorliegendem Fall keine Rolle.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen innerhalb des Planungsgebietes wird gepuffert und dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zugeführt.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 22.07.2014, sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.09.2009 zu beachten sind.

Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen aufzuzeigen.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen.

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG ist zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

Nach Aussagen des Umweltatlases ist der Planungsbereich der hydrologischen Einheit *Malm* (geschichteter bis massig ausgebildeter Kalk- und Dolomitstein mit mergelbetonten Abschnitten; Kluft-Karst-Grundwasserleiter, im Bereich der Mergelsteine Tendenz zu Grundwassergeringleiter) zuzuordnen.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und stellt auch keinen wassersensiblen Bereich dar. Weiterhin liegt das Planungsgebiet nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

6.5 Hochwasser

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und stellt auch keinen wassersensiblen Bereich dar.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Bei Starkniederschlägen/ Schneeschmelze ist aufgrund der Topographie wild abfließendes Wasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/ umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz zu treffen.

6.6 Energieversorgung

Zuständig für die örtliche Stromversorgung ist die

Bayernwerk AG
Netzbau Altdorf
Eugenbacher Straße 1
84032 Altdorf

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtenden Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

6.7 Abfallentsorgung

Bei vorliegender Anlage fällt nutzungsbedingt kein Abfall an.

6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7 ALTLASTEN

Der Geltungsbereich des Deckblattes ist im Altlastenkataster des Landkreises Kelheim erfasst.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich selbst sind keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch befinden sich in der Umgebung folgende registrierte Bodendenkmäler:

DENKMALNUMMER	GEMARKUNG	BESCHREIBUNG
D-2-7137-0021	Arnhofen	Siedlung und Silexabbaurevier des Neolithikums
D-2-7137-0024	Arnhofen	Siedlung und Silexabbaustelle vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0025	Arnhofen	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0026	Arnhofen	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0027	Arnhofen	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0028	Arnhofen	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0055	Pullach	Siedlung des Neolithikums.
D-2-7137-0057	Pullach	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0058	Pullach	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0059	Pullach	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0060	Pullach	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0061	Pullach	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0062	Pullach	Siedlung und verebnetes rundes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
D-2-7137-0265	Arnhofen	Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Stephan in Arnhofen, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.
D-2-7137-0269	Pullach	Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.

Hinweise:

Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich weitere, oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Deckblattes selbst sind keine Baudenkmäler registriert. Im Ortskern von Arnhofen und Pullach befinden sich jedoch in ca. 1000 m Entfernung folgende Baudenkmäler, zu denen jedoch keine direkte Sichtbeziehung besteht:

DENKMALNUMMER	GEMARKUNG	BESCHREIBUNG
D-2-73-111-70	Arnhofen	Kath. Kirche St. Stephan, Saalkirche mit Satteldach, wenig eingezogener fünfseitig geschlossener Chor, Dachreiter mit Zwiebelhaube, 1753; mit Ausstattung.
D-2-73-111-83	Pullach	Pfarrhof, zweigeschossiger Walmdachbau mit abgerundeten Ecken, Zwerchhaus mit Aufzugsluke zur östlichen Traufseite, bez. 1735, zweigeschossige halbrunde Auslucht nach Südwesten aus späterer Entstehungszeit.
D-2-73-111-84	Pullach	Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, dreischiffige flachgedeckte Pfeilerbasilika mit eingezogenem fünfseitig geschlossenem Chor, schlanker Flankenturm mit Spitzhelm, neugotisch, 1905/09 von Heinrich Hauberrisser; mit Ausstattung; Friedhofsmauer, wohl gleichzeitig.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt der Ortsteil Arnhofen in der Fränkischen Alb (D61). Hinsichtlich der naturräumlichen Untereinheiten ist der Geltungsbereich des Deckblattes vollständig der Hochfläche der Südlichen Frankenalb (082-A), zugehörig, die über ein Drittel des Landkreises Kelheim einnimmt.

Geologie/Relief

Geologisch betrachtet ist das Gebiet um Arnhofen der geologischen Raumeinheit Südliche Frankenalb zuzuordnen. Der Planungsbereich ist entsprechend der geologischen Karte (M 1:500.000) geprägt durch Löß, Lößlehm, Decklehm, z.T. Fließerde - vorwiegend Schluff bzw. Lehm.

Das Gelände des Geltungsbereiches ist im nordöstlichen Bereich weitgehend eben und liegt auf ca. 385 m ü.N.N., im Südwesten steigt es auf 390 m ü.N.N. an.

Boden

Im Planungsbereich bestehen nach der Bodenschätzungsübersichtskarte des Bereiches nordwestlich Arnhofen überwiegend Lößlehme mit guter (2) bis mittlerer (4) Bodenzustandsstufe. Die Wertzahlen liegen mit 66 – 81 im guten bis sehr guten Bereich.

Vegetationsbestand

Der vorliegende Planungsbereich stellt eine alte Lehmgrube am nordwestlichen Ortsrand vom Ortsteil Arnhofen dar, die als Reststoffdeponie genutzt wurde.

Der nördliche Teil des Planungsbereiches ist versiegelt (Betonplatten) und eben. Der südliche Teil des Planungsbereiches ist nicht versiegelt, eben und liegt ein paar Meter höher als der nördliche Teil. Beide Teile sind durch eine von Nordost nach Südwest verlaufende Geländestufe geteilt. Im südlichen Teil befindet sich eine Gehölzsukzession mit Birke, Kiefer und Weißdorn, die Krautschicht ist von Rainfarn und Landreitgras geprägt. Entlang der Grundstücksgrenzen stocken teils dichte und teils lockere Strauch- und Baumhecken mit überwiegend Esche, Weißbirke und Weißdorn.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen ein Ausgleichserfordernis abzuleiten, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Das Schaffen neuen Baurechts ist hier als ausgleichspflichtige Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen, bezüglich der Eingriffsregelung ist das Regelverfahren anzuwenden.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung aufgelassener Lagerflächen. Die bestehenden Gehölzbestände in den Randflächen bleiben vollständig erhalten. Es finden somit keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft statt, ein Kompensationserfordernis kann demnach nicht abgeleitet werden, zumal auch keine bedeutenden Vegetationsstrukturen und Lebensräume (der Artenschutz wird gesondert betrachtet) von der Planung betroffen sind.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

In vorliegendem Fall erfolgt die Erarbeitung der Umweltprüfung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Lehmgrube* und des Deckblattes Nr. 17 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan GE Lehmgrube und zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt Nr. 17* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Der Stadtrat der Stadt Abensberg hat in der Sitzung vom 04.02.2019 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.

Für das Deckblatt mit der Nr. 17 in der Fassung vom 04.02.2019 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum von vier Wochen vom 11.03.2019 bis 12.04.2019 festgelegt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 17 in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss in der Fassung vom erfolgte am

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zur Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Abensberg, wurden folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Abensberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Ortsgruppe Abensberg
- Deutsche Post AG
- Telekom Deutschland GmbH
- Energieversorgung - Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel-Deutschland GmbH
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim
 - Abteilung Bauplanungsrecht
 - Abteilung Städtebau
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
 - Abteilung Wasserrecht
 - Abteilung Feuerwehrwesen
 - Abteilung Kreisstraßenverwaltung
 - Abteilung Gesundheitswesen
 - Abteilung Abfallrecht – kommunal
 - Abteilung Abfallrecht – staatlich
 - Abteilung Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsicht
- Regionaler Planungsverband – Region 11
- Stadtwerke Abensberg
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Gemeinde Saal a.d. Donau
- Stadt Kelheim
- Stadt Neustadt a.d. Donau
- Gemeinde Biburg
- Gemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Rohr i. NB

In allen nicht angesprochenen Belangen bleibt der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Abensberg mit den Deckblättern Nr. 01 bis 18 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<http://fisnat.bayern.de/finweb>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-stand-2018>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG:

<http://www.region11.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>